

A. Allgemeine Zertifizierungsbedingungen

Die nachfolgend genannten Regelungen beziehen sich auf die jeweils gültigen Normen, Verordnungen und Richtlinien des Vertragsgegenstandes zwischen dem Auftraggeber und der TÜV Saarland Certification GmbH – nachfolgend Auftragnehmer oder Zertifizierungsstelle genannt. Mit jeder Beauftragung der Zertifizierungsstelle erkennen der Antragsteller sowie der Auftraggeber als wesentlichen Vertragsbestandteil die aktuelle Fassung der Prüf- und Zertifizierungsbedingungen sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TÜV Saarland Certification GmbH als verbindlich an.

Bestehende Vertragsverhältnisse unterliegen der jeweils gültigen Fassung der Prüf- und Zertifizierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TÜV Saarland Certification GmbH. Diese können im Internet zur Kenntnis genommen, in der Zertifizierungsstelle eingesehen oder auf Wunsch zugesandt werden. Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, Unterauftragnehmer einzuschalten. Alle Einzelmaßnahmen der Zertifizierungen werden vom Auftragnehmer unabhängig und unparteilich und unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes durchgeführt.

1. Allgemeine Regelungen

- 1.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle für die Zertifizierung erforderlichen Informationen zuzustellen.
- 1.2 Der Auftraggeber stellt vor dem Audit der Zertifizierungsstelle alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung, die rechtszeitig durch den Auftragnehmer angefordert werden.
- 1.3 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können optional ein Vordaudit vereinbaren, dessen Umfang abgestimmt werden kann.
- 1.4 Das Unternehmen weist beim Audit die praktische Anwendung seiner dokumentierten Verfahren nach. Nicht erfüllte Standards oder nicht erfüllte Normenforderungen werden in Abweichungsberichten dokumentiert, für die das Unternehmen Korrekturmaßnahmen vorsehen muss.
- 1.5 Am Ende des Audits wird der Auftraggeber in einem Abschlussgespräch über das Auditergebnis unterrichtet. Das Ergebnis wird später in einem Auditbericht dokumentiert. Abweichungen werden dokumentiert und können, soweit dies aufgrund der Ergebnisse notwendig ist, zu einem Nachaudit vor Ort oder zur Einreichung neuer Unterlagen und deren Überprüfung führen. Über das Erfordernis oder den Umfang des Nachaudits entscheidet der Auditleiter auf Grundlage der festgestellten Abweichungen.
- 1.6 Unter Zertifikaten sind nachfolgend sämtliche Konformitätsbestätigungen wie z.B. Urkunden, Gültigkeitserklärungen, Zertifikate im engeren Sinn zu verstehen. Unter Zertifizierung werden nachfolgend sämtliche Begutachtungs-, Prüfungs-, Validierungs- und Zertifizierungsverfahren verstanden. Aufgrund dieser Prüfungen wird die Entscheidung über die Erteilung, Aufrechterhaltung der Zertifizierung, Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereichs, Erneuerung, Aussetzung, Wiederherstellung oder Zurückziehung der Zertifizierung getroffen. Das/die Zertifikate wird/werden vom Auftragnehmer nach positiver Prüfung der Dokumentation des Zertifizierungsverfahrens erteilt. Die Zertifikate werden dem Auftraggeber zugestellt. Das Zertifikat wird nur erteilt, wenn alle Abweichungen behoben sind. Das Zertifikat wird für den festgelegten Zeitraum ausgestellt.
- 1.7 Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates sind in Abhängigkeit vom jeweiligen Standard Überwachungsaudits vor Ort durchzuführen. Wenn die Überwachung nicht in Verbindung mit einer positiven Entscheidung zum Fortbestand durch die Zertifizierungsstelle abgeschlossen ist, verliert das Zertifikat seine Gültigkeit. Die betroffenen Zertifikate müssen in diesem Fall unverzüglich an die Zertifizierungsstelle zurückgegeben werden.
- 1.8 Beim Überwachungsaudit werden mindestens die wesentlichen Standard- bzw. Normforderungen geprüft. Außerdem werden die ordnungsgemäße Nutzung des Zertifikates (und des Zertifizierungszeichens) und Beanstandungen sowie die Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen zu den Abweichungen aus den vorherigen Audits bewertet. Nach jedem Überwachungsaudit erhält der Auftraggeber einen Auditbericht.
- 1.9 Bei Überwachungs- und Rezertifizierungsaudits oder zu einem eigens angesetzten Termin sind Erweiterungen / Einschränkungen des Geltungsbereiches sowie Ergänzungen von Normnachweisen möglich. Der Aufwand richtet sich nach dem Erweiterungsumfang, der vor dem Audit vom Unternehmen eindeutig zu definieren und vertraglich zu regeln ist. Der Gültigkeitszeitraum der Erweiterung der Zertifizierung ist hierbei beschränkt auf den Gültigkeitszeitraum der bestehenden Zertifizierung.
- 1.10 Sollten sich im Laufe der Vertragslaufzeit Änderungen bei den Verfahrensvoraussetzungen (z.B. Unternehmensdaten, Akkreditierungsanforderungen) ergeben, so sind diese Änderungen entsprechend in den Verfahren zu berücksichtigen und der Vertragspartner ist umgehend zu informieren. Dies gilt auch für daraus ggf. resultierende notwendige Änderungen des Zertifizierungsaufwands.
- 1.11 Werden verschiedene Standards als Grundlage herangezogen können dies u.U. in einem Kombiverfahren zertifiziert werden. Diese werden entsprechend individuell angeboten.

- 1.12 Kosten, die durch Mehraufwand aufgrund eines außerplanmäßigen Audits oder Nachaudits sowie der Verifizierung von Korrekturmaßnahmen zur Behebung von Abweichungen aus dem vorangegangenen Audit entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen und werden diesem nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Kosten, die durch ein kurzfristig angekündigtes außerordentliches Audit gemäß Ziffer 1.4 der Besonderen Zertifizierungsbedingungen entstehen.

2. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 2.1 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer rechtzeitig vor dem jeweiligen Audit die benötigten Unterlagen kostenlos zur Verfügung.
- 2.2 Der Auftraggeber gewährt dem/den Auditor/en beim Audit Einsicht in die vom Geltungsbereich betroffenen Aufzeichnungen und gewährt Zugang zu den betroffenen Organisationseinheiten.
- 2.3 Der Auftraggeber benennt einen oder mehrere Auditbeauftragte, die den Auditor des Auftragnehmers unterstützen und als Kontaktperson zum Auftraggeber dienen.
- 2.4 Der Auftraggeber ist nach der Erteilung eines Zertifikates verpflichtet, dem Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit sämtliche Änderungen mitzuteilen, die wesentlichen Einfluss auf die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen haben können. Dies sind z.B. Änderungen bezüglich
 - des rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. der Eigentümerschaft;
 - Organisation und Management (z. B. Schlüsselpersonal in leitender Stellung, Entscheidungs- oder Fachpersonal);
 - Kontaktadresse und Standorten;
 - des vom zertifizierten Managementsystem erfassten Anwendungsbereichs;
 - wesentlicher Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse. Dies gilt auch für die Einführung oder Änderung von Schichtarbeit;
 - Änderungen, die das Design oder die Spezifikation des zertifizierten Produkts betreffen
 Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, während der gesamten Laufzeit des Vertrages Mitteilungen zu machen:
 - Jeder Vorfall, der die Sicherheit von Produkten und Dienstleistungen betrifft
 - Von der Marktaufsicht und den Strafverfolgungsbehörden festgestellte Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften
- 2.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, stets die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen.
- 2.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Aufzeichnung und Aufbewahrung aller Beschwerden, die dem Auftraggeber in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden. Weiterhin verpflichtet sich der Auftraggeber, diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen; und
 - geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen;
 - die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.
- 2.7 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass Vertreter von Akkreditierungsstellen und regelsetzende Behörden ein Zertifizierungsstellen-Audit als Teil der Konformitätsbewertung des Auditprozesses der Zertifizierungsstelle begleiten können.

3. Eingesetztes Personal, Beschwerde- und Einspruchsrecht

- 3.1 Der Auftraggeber hat das Recht, einen bestimmten Auditor bzw. Fachexperten abzulehnen, soweit ein nachvollziehbarer Grund gegen die Benennung spricht und die Ablehnung entsprechend begründet wird.
- 3.2 Im Falle des Einsatzes von externen Auditoren oder Fachexperten ist eine Zustimmung des Auftraggebers für den Einsatz dieser Auditoren erforderlich. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von einer Woche nach Benennung des externen Auditors gegenüber dem Auftraggeber gegen dessen Einsatz Einspruch einlegt. Der Auftraggeber hat das Recht, Informationen über das eingesetzte Personal zu erhalten (fachlicher CV).
- 3.3 Der Auftraggeber ist bei akkreditierten Zertifizierungsverfahren damit einverstanden, dass Begutachter des Akkreditierers oder des Standardgebers

oder der Zertifizierungsstelle die Dokumente des Auftraggebers prüfen und zur Beobachtung am Audit teilnehmen können.

- 3.4 Bei Beschwerden zu Ablauf oder Inhalt des Audits oder des Zertifizierungsverfahrens kann sich der Auftraggeber an die Beschwerdestelle wenden. Für Sachverhalte, die nicht mit dem Auftragnehmer geklärt werden können, kann mit Zustimmung des Auftraggebers das Lenkungsgremium (Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit) eingeschaltet werden.
- 3.5 Der Auftraggeber hat das Recht, gegen die Zertifizierungsentscheidung Einspruch zu erheben.

4. Aussetzung, Entzug, Wiederherstellung und Einschränkung von Zertifikaten

- 4.1 Die Zertifizierungsstelle ist jederzeit berechtigt, das Recht zur Nutzung einzuschränken, auszusetzen, abzuerkennen und/oder zu entziehen, wenn Voraussetzungen der Zertifikatserteilung nicht (mehr) erfüllt sind, zum Beispiel, weil im Zertifizierungsverfahren unvollständige oder unwahre Angaben gemacht wurden; der Auftraggeber den im Zusammenhang mit der Zertifizierung aufgegebenen Pflichten nicht nachkommt oder die Leistungspflichten aus dem Vertrag mit der Zertifizierungsstelle, insbesondere Zahlungspflichten, nicht erfüllt; der Vertrag über die Zertifizierung endet, eine freiwillige Aussetzung beantragt wird oder sonstige Gründe gem. dieser Zertifizierungsbedingungen oder dem Vertrag vorliegen.
- 4.2 die TÜV Saarland Certification GmbH ist bei Entzug des Zertifikats berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Weitere Schadensersatz- und sonstige Ansprüche bleiben unberührt.
- 4.3 Die TÜV Saarland Certification GmbH haftet außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber aus Nichterteilung, Erlöschen, Entzug, Widerruf, Beschränkung oder Aussetzung eines Zertifikates entstehen.
- 4.4 Ausgesetzte Zertifizierungen werden wiederhergestellt, wenn das Problem, das zur Aussetzung geführt hat, gelöst worden ist. Wenn die Probleme, die zur Aussetzung geführt haben, in einem von der Zertifizierungsstelle vorgegebenen Zeitraum nicht gelöst worden sind, führt dies zur Zurückziehung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung.
- 4.5 Die Zertifizierungsstelle schränkt den Geltungsbereich der Zertifizierung des Kunden ein, um diejenigen Teile auszuschließen, die die Anforderungen nicht erfüllen, wenn der zertifizierte Kunde es dauerhaft oder schwerwiegend versäumt hat, die Zertifizierungsanforderungen für diese Teile des Geltungsbereichs der Zertifizierung zu erfüllen. Eine solche Einschränkung muss in Übereinstimmung mit den Anforderungen der für die Zertifizierung verwendeten Norm erfolgen.

5. Umfang des Nutzungsrechts für Zertifikate und Zertifizierungszeichen

- 5.1 Soweit das vereinbarte Zertifizierungsverfahren mit positivem Ergebnis abgeschlossen wurde, erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer das entsprechende Zertifikat. Das Zertifikat hat die im Vertrag oder den besonderen Zertifizierungsbedingungen des Auftragnehmers festgelegte Laufzeit.
- 5.2 Mit Erteilung des Zertifikats gemäß Ziffer 5.1 erhält der Auftraggeber das einfache, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, das Zertifizierungszeichen gemäß den in Ziffern 5.3 bis 5.15 genannten Bedingungen während der Laufzeit des Zertifikats und in dessen Geltungsbereich zu nutzen. Für die Nutzung des Zertifizierungszeichens kann, je nach Art und Umfang der Nutzung, ein Lizenzentgelt fällig werden. Einzelheiten hierzu werden in einer separaten Lizenzvereinbarung geregelt.
- 5.3 Der Kunde darf ausschließlich das Prüfzeichen, keinesfalls das TÜV Saarland Logo oder den Claim der TÜV Saarland-Gruppe (aktuell „Immer Sicher“ oder „Sicher“) verwenden.
- 5.4 Die Genehmigung zur Nutzung des vom Auftragnehmer erstellten Zertifikates und eines Zertifizierungszeichens gilt ausschließlich für die im Geltungsbereich des Zertifikates genannten Unternehmensbereiche des Auftraggebers. Die Nutzung für nicht genannte Bereiche ist ausdrücklich untersagt. Alle Werbematerialien müssen geändert werden, wenn der Geltungsbereich des Zertifikates eingeschränkt wurde.
- 5.5 Das Zertifizierungszeichen für die Zertifizierung darf nur vom Auftraggeber und nur in unmittelbarer Verbindung mit dem Firmennamen oder dem Firmenzeichen des Auftraggebers genutzt werden. Es darf nicht auf oder in Bezug auf ein Produkt des Auftraggebers angebracht werden. Das gilt auch für die Verpackung von Produkten, für Produktbegleitinformationen, Laborprüfberichte, Kalibrierscheine oder Inspektionsberichte. Die Kennzeichnung darf nicht in einer Art verwendet werden, die als Kennzeichnung für Produktkonformität interpretiert werden könnte.
- 5.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Zertifikat und das Zertifizierungszeichen nur so zu nutzen, dass eine der Zertifizierung entsprechende Aussage über das Unternehmen / den Unternehmensbereich des Auftraggebers gemacht wird. Der

Auftraggeber hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass nicht der Eindruck entsteht, es habe sich bei der Zertifizierung um eine amtliche Überprüfung oder bei der Systemzertifizierung um eine Produktprüfung gehandelt.

- 5.7 Der Auftraggeber ist nicht befugt, Änderungen auf dem Zertifikat oder am Zertifizierungszeichen vorzunehmen. Es muss als solches erkennbar und deutlich kleiner als das Firmenlogo des Kunden / Zertifikatsinhabers abgebildet sein. Die im Prüfzeichen enthaltenen Angaben müssen auch bei verkleinerter Abbildung noch deutlich lesbar sein. Das Prüfzeichen muss für sich alleine stehen und darf nicht mit anderen Merkmalen (z. B. Firmenlogo des Kunden, Aussage, Grafik) verbunden werden. Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt werden, der Zertifikatsinhaber gehörte der TÜV Saarland-Gruppe an oder es handle sich um die Marke / das Firmenlogo des Kunden.
- 5.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, durch das Erscheinungsbild in seiner Werbung und dergleichen klarzustellen, dass es sich um eine freiwillige Zertifizierung handelt.
- 5.9 Das Nutzungsrecht erlischt, wenn kein gültiges Zertifikat vorliegt, insbesondere bei Ablauf der Zertifikatslaufzeit, der Nichtdurchführung von erforderlichen Überwachungs- oder Rezertifizierungsaudits oder auf eine andere Art die vertragliche Grundlage für die Nutzung des Prüfzeichens wegfällt.
- 5.10 Das Recht des Auftraggebers, das Zertifikat oder das Zertifizierungszeichen zu nutzen, endet mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Auftraggeber das Zertifikat und/oder das Zertifizierungszeichen in einer gegen die Bestimmungen von Ziffer 5.1 bis 5.8 verstoßenden Weise oder sonst in vertragswidriger Weise nutzt.
- 5.11 Das Recht des Auftraggebers das Zertifikat oder das Zertifizierungszeichen zu nutzen, endet insbesondere auch dann, wenn berechtigte Zahlungsansprüche trotz Mahnung nicht innerhalb der vereinbarten Frist ab Fälligkeit vom Zertifikatsinhaber vollständig erfüllt werden; der Zertifikatsinhaber Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung oder einer vergleichbaren Regelung einer Rechtsordnung außerhalb Deutschlands stellt oder die Eröffnung eines solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wird.
- 5.12 Das Recht des Auftraggebers, das Zertifikat oder das Zertifizierungszeichen zu nutzen, endet in der vereinbarten Frist im Falle einer wirksamen ordentlichen Kündigung oder mit sofortiger Wirkung im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.
- 5.13 Das Nutzungsrecht erlischt weiterhin automatisch, soweit ordnungsrechtlich oder gerichtlich die Aufrechterhaltung des Zertifikates untersagt wird.
- 5.14 Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Auftraggeber verpflichtet, das Zertifikat an den Auftragnehmer herauszugeben.
- 5.15 Bei Zuwiderhandlung gegen vertragliche Bestimmungen bleibt die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche dem Auftragnehmer vorbehalten.
- 5.16 Die Zertifizierung darf nicht zur Folge haben, den Auftragnehmer in Verruf zu bringen.
- 5.17 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Erklärungen über seine Zertifizierung abzugeben, welche der Auftragnehmer als irreführend und nicht autorisiert ansehen kann.
- 5.18 Ist absehbar, dass die Zertifizierungsanforderungen des Auftraggebers nur zeitweise nicht erfüllt werden, kann die Zertifizierung ausgesetzt werden. Während dieser Zeit darf der Auftraggeber nicht mit der Zertifizierung werben.
- 5.19 Wird der Grund zur Aussetzung nicht im vereinbarten Zeitraum behoben, erfolgt der Entzug des Zertifikates.
- 5.20 Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen Nachweis über die Verwendung des Zertifikates zu führen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die korrekte Verwendung stichprobenartig zu überprüfen. Hinweise von Dritten wird vom Auftragnehmer nachgegangen.
- 5.21 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer umgehend, wenn er feststellt, dass Dritte sein Zertifikat missbräuchlich verwenden.
- 5.22 Sollte die TÜV Saarland Certification GmbH aufgrund vertragswidriger Nutzung des Prüfzeichens, Zertifikats oder Berichts durch den Kunden von Dritten in Anspruch genommen werden, so ist der Kunde verpflichtet, die Zertifizierungsstelle von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Das Gleiche gilt für Fälle, in denen die Zertifizierungsstelle durch Werbeaussagen des Kunden von Dritten in Anspruch genommen wird.
- 5.23 Es darf nicht stillschweigend angedeutet werden, dass die Zertifizierung für Tätigkeiten und Standorte gilt, die außerhalb des Geltungsbereiches der Zertifizierung liegen.
- 5.24 Der Auftraggeber verpflichtet sich die Anforderungen der Zertifizierungsstelle bei Verweis auf seinen Zertifizierungsstatus in Kommunikationsmedien (z.B. Internet, Broschüren oder Werbematerialien) einzuhalten.

6. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 6.1 „Vertrauliche Informationen“ sind alle technischen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen Informationen, Informationen über Designs, Erfindungen, Marketing oder sonstige Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen und Know-how), welche der Auftraggeber direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Vertrag der Zertifizierungsstelle zugänglich macht oder auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen.
- 6.2 Die TÜV Saarland Certification GmbH wird vertrauliche Informationen streng vertraulich behandeln und sie Dritten weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen treffen. Die Zertifizierungsstelle darf vertrauliche Informationen nur zu Zwecken der Vorbereitung, Einschätzung und Durchführung des Vertrags verwenden und nicht anderweitig zu ihren eigenen Gunsten oder den Gunsten von Dritten nutzen. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten nicht, wenn der Auftraggeber für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der Vertraulichen Informationen an einen Dritten vorher schriftlich zugestimmt hat oder die Zertifizierungsstelle zur Offenlegung der Vertraulichen Informationen durch Gesetz, den Beschluss eines Gerichts, der Anordnung einer Behörde oder sonstigen staatlichen Einrichtung oder aufgrund der Regularien eines Akkreditierers verpflichtet ist
- 6.3 Die TÜV Saarland Certification GmbH darf vertrauliche Informationen Mitarbeitern, verbundenen Unternehmen sowie deren Mitarbeitern sowie gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern offenlegen, sofern sie jeweils einer angemessenen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen.
- 6.4 Die TÜV Saarland Certification GmbH ist berechtigt, von den schriftlichen Unterlagen, die zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Kopien zu behalten. Die TÜV Saarland Certification GmbH ist berechtigt, vertrauliche Informationen zu Zwecken der ordnungsgemäßen Aktenführung und Archivierung auch nach Vertragsende mit dem Auftraggeber zu behalten.
- 6.5 Die TÜV Saarland Certification GmbH verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes. Im Rahmen von gesetzlichen oder von Akkreditierern vorgeschriebenen Publikationspflichten darf die TÜV Saarland Certification GmbH die Adressdaten des Auftraggebers und zertifikatsrelevante Tatsachen bekannt geben.

7. Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen

- 7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Verzeichnis der Zertifikatinhaber mit folgenden Inhalten zu führen: Name des Zertifikatinhabers, zutreffende normative Dokumente, Geltungsbereich und Standort(e).
- 7.2 Das Verzeichnis beinhaltet auch ausgesetzte und entzogene Zertifizierungen.
- 7.3 Das Verzeichnis ist öffentlich zugänglich.

8. Verwendung des Akkreditierungssymbols

- 8.1 Um berechtigt zu sein, Verweise auf die Akkreditierung zu geben bzw. das Symbol zu verwenden, muss die Zertifizierungsstelle im Besitz einer gültigen Akkreditierung sein, über eine Genehmigung der DAKS für die konkrete Verwendung verfügen und die Anforderungen gemäß den verpflichtenden Regeln der DAKS und von EA, ILAC, IAF (soweit zutreffend) einhalten.
- 8.2 Es ist den Kunden der Zertifizierungsstelle grundsätzlich nicht gestattet, das Akkreditierungssymbol der DAKS zu nutzen.

B. Besondere Zertifizierungsbedingungen

Die hier aufgeführten Regelungen gelten bei Zertifizierungsverfahren zusätzlich zu den vorstehenden Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen und nur für Verfahren auf Grundlage einer nationalen oder internationalen Akkreditierung, Zulassung oder Anerkennung. Soweit in diesen Besonderen Zertifizierungsbedingungen von „Akkreditierer“ gesprochen wird, umfasst dies auch Zulassungsorganisationen und Anerkennungsorganisationen. Die Bezeichnungen „Akkreditierungsvorgaben“, „Akkreditierungsanforderungen“, „Akkreditierungsstandards“ und „Akkreditierungsverfahren“ gelten entsprechend für die Vorgaben und Verfahren der Zulassungs- oder Anerkennungsstellen.

allgemein gültige Akkreditierungsstandards: z.B. ISO/IEC 17021-1, ISO 19011

spezifische Akkreditierungsstandards: z.B. ISO/IEC 27006 für ISMS sowie ISO 50003 für Energiemanagementsysteme, Konformitätsbewertungsprogramm BNetzA gem. §11 EnWG Abs. 1a

Zertifizierungsstandards wie ISO 9001, ISO 14001, ISO/IEC 27001, IATF 16949, ISO 45001, ISO 50001

Vorgaben des jeweiligen Akkreditierers.

1 Allgemeine Bedingungen für akkreditierte Zertifizierungsverfahren

1.1 Zertifizierungsaudit

- 1.1.1 Das Zertifizierungsaudit wird in zwei Stufen durchgeführt. Stufe 1 dient dazu, einen Überblick über den Umsetzungsstatus zu erlangen. Mit diesen Informationen kann dann die Stufe 2 des Audits erfolgen, in der die Umsetzung und Einhaltung überprüft wird.
- 1.1.2 Das Stufe 1 und Stufe 2 Audit können unmittelbar aufeinander erfolgen. Sollte das Stufe 1 Audit ergeben, dass die Zertifizierbarkeit noch nicht gegeben ist, kann das Stufe 2 Audit nicht unmittelbar im Anschluss durchgeführt werden. Vielmehr muss in diesem Fall zunächst die Zertifizierbarkeit durch den Auftraggeber hergestellt werden. Bedeutende Änderungen, die aus Schwachstellen aus Stufe 1 erforderlich sind, können zur Wiederholung vom Stufe 1 Audit oder Teilen vom Stufe 1 Audit führen. Die sich daraus ergebenden zusätzlichen eigenen Kosten des Auftraggebers und Kosten des Auftragnehmers, einschließlich Reisekosten, Reisezeiten, Ausfallzeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 1.1.3 Stufe 1 und Stufe 2 Audit dürfen nicht länger als 6 Monate auseinander liegen.
- Liegen mehr als 6 Monate zwischen Stufe 1 und Stufe 2 Audit muss Stufe 1 wiederholt werden. Die sich daraus ergebenden zusätzlichen eigenen Kosten des Auftraggebers und Kosten des Auftragnehmers, einschließlich Reisekosten, Reisezeiten, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 1.1.4 Bei der Ermittlung des Abstandes zwischen Stufe 1 und Stufe 2 Audit werden sowohl die Erfordernisse des Auftraggebers wie auch ausreichend Zeit zur Korrektur von Schwachstellen in Betracht gezogen. In der Regel liegt der zeitliche Schwerpunkt beim Stufe 2 Audit.
- 1.1.5 Wenn der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, die Umsetzung von Korrekturen und Korrekturmaßnahmen jeglicher Nichtkonformität innerhalb von 6 Monaten nach dem letzten Tag der Stufe 2 zu verifizieren, muss der Auftragnehmer vor der Empfehlung zur Zertifizierung eine erneute Stufe 2 durchführen.

1.2 Überwachungsaudit

- 1.2.1 Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates sind mindestens jährliche Überwachungsaudits vor Ort durchzuführen. Der Fälligkeitstag richtet sich nach dem Datum der Zertifizierungsentscheidung des Erstzertifizierungsaudits. Das erste Überwachungsaudit nach dem Erstzertifizierungsaudit muss bis spätestens 12 Monate nach der Zertifizierungsentscheidung durchgeführt sein.
- 1.2.2 Überwachungsaudits müssen mindestens 1x je Kalenderjahr durchgeführt werden.

1.3 Rezertifizierungsaudit

- 1.3.1 Zur Verlängerung der Zertifizierung für weitere drei Jahre ist vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ein Rezertifizierungsaudit beim Auftraggeber durchzuführen.
- 1.3.2 Das Verfahren entspricht dem des Zertifizierungsaudits, wobei die Notwendigkeit und der Umfang des Stufe 1 Audits in Abhängigkeit von Änderungen am Zertifizierungsgegenstands des Auftraggebers, seiner Organisation oder des Kontextes festgelegt wird.
- 1.3.3 Bei erfolgreicher Rezertifizierung verlängert sich die Laufzeit des Zertifikates um 3 Jahre ausgehend vom Ablauftermin des vorherigen Zertifikates. Das Rezertifizierungsaudit und die positive Zertifizierungsentscheidung müssen dazu bis zum Ablaufdatum erfolgt sein.

Wenn die Zertifizierungsstelle vor Ablauf des Zertifizierungsdatum das Rezertifizierungsaudit nicht abgeschlossen hat oder außerstande ist, die Umsetzung von Korrekturen und Korrekturmaßnahmen für eine beliebige wesentliche Nichtkonformität zu verifizieren, dann darf keine Empfehlung für die Re-Zertifizierung ausgesprochen werden und die Gültigkeit der Zertifizierung darf nicht verlängert werden. Ihr Unternehmen wird darüber informiert und die Konsequenzen werden Ihnen erläutert.

1.4 Kurzfristig angekündigte Audits

Unter nachfolgenden Voraussetzungen kann ein kurzfristig angekündigtes, außerordentliches Audit erforderlich werden:

Gravierende Beschwerden und andere der Zertifizierungsstelle bekannt gewordene Sachverhalte, die die Wirksamkeit des zertifizierten Managementsystems des Auftraggebers in Frage stellen und die sich nicht auf dem Schriftwege oder im Rahmen des nächsten turnusmäßigen Audits beheben lassen (z.B. mutmaßliche Rechtsverletzungen des Auftraggebers oder seiner leitenden Mitarbeiter).

Änderungen beim Auftraggeber, die die Fähigkeiten des Managementsystems derart beeinträchtigen, dass die Forderungen des Zertifizierungsstandards nicht mehr erfüllt werden.

Als Konsequenz auf eine Aussetzung der Zertifizierung des Auftraggebers. In diesen Fällen kann der Auftraggeber die Auditoren nicht ablehnen.

1.5 Mehrfachstandorte Zertifizierungen

1.5.1 Diese Bedingungen können angewandt werden bei Unternehmen mit mehreren Standorten oder bei Unternehmen mit Niederlassungen, die reine Außenstellenfunktionen haben.

1.5.2 Multi-Site Zertifizierungen sind möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Alle Standorte haben eine rechtliche oder vertragliche Bindung mit einer Zentrale.

Die Produkte/Dienstleistungen aller Standorte müssen im Wesentlichen alle gleich sein und nach denselben Methoden und Verfahren hergestellt werden.

Festlegung, Erstellung und Aufrechterhaltung eines einheitlichen Managementsystems, das für alle Niederlassungen / Standorte gilt.

Überwachung des gesamten Managementsystems unter zentraler Anleitung durch den Managementbeauftragten der Zentrale. Dieser ist fachlich weisungsbefugt für alle Niederlassungen / Standorte.

Vorliegen der internen Audits und des Management-Reviews für alle Niederlassungen / Standorte.

Bestimmte Bereiche arbeiten zentral für alle Bereiche: Produkt- und Verfahrensentwicklung, Beschaffung, Personalwesen u. a.

1.5.3 Bei Multi-Site Zertifizierungen kann die Auditierung der Standorte vor Ort verteilt auf Zertifizierungs- und die Überwachungsaudits erfolgen. Die Zentrale muss jährlich zusätzlich zu den ausgewählten Standorten auditiert werden.

1.5.4 Der Auftragnehmer wählt die zu auditierenden Standorte aus.

Der letzte Tag eines Rezertifizierungsaudits muss spätestens 3 Jahre (-3 Monate/+0 Tage) nach dem letzten Tag des vorherigen Zertifizierungs-, Rezertifizierungs- oder Transferaudits abgeschlossen sein.

Für Überwachungsaudits erhöht sich das zulässige Zeitfenster auf - / + 3 Monate. Bei Nichteinhaltung der Fristen gilt ein Zertifikatsentzug innerhalb von 7 Kalendertagen nach Überschreitung des maximalen zulässigen Zeitfensters.

2.1.5 Der Auftraggeber

darf die Zurverfügungstellung des Auditberichtes von Seiten der Zertifizierungsgesellschaft an die IATF, nicht ablehnen;

darf ein IATF-Witnessaudit nicht ablehnen;

darf die Anwesenheit eines internen Witness-Auditors der Zertifizierungsgesellschaft nicht ablehnen;

darf die Anwesenheit eines IATF Beobachter, Repräsentanten oder dessen Vertretern nicht ablehnen;

muss der Zertifizierungsgesellschaft vor Vertragsunterzeichnung Informationen zu früheren und/oder bestehenden IATF 16949-Zertifizierungen zur Verfügung stellen;

und muss der Zertifizierungsgesellschaft wesentliche Änderungen anzeigen.

2.1.6 Berater des Auftraggebers dürfen während des Audits nicht physisch am Standort anwesend sein oder in irgendeiner Weise am Audit teilnehmen. Wird dessen zuwidergehandelt führt dies zum Abbruch des Zertifizierungsaudits.

2.1.7 Das Versäumnis des Auftraggebers, die Zertifizierungsgesellschaft über Änderungen zu informieren, wird als Bruch der rechtlich durchsetzbaren Vereinbarung betrachtet und kann zum Entzug des IATF 16949 Zertifikates durch die Zertifizierungsgesellschaft führen. Dazu gehören Änderungen bezüglich:

Rechtsform und Status;

Handelsrechtlicher Status / Eigentumsverhältnisse (e.g. Joint Venture, Fusion, Übernahmen, Zusammenschlüsse, etc.);

Managementstruktur (e.g. Organisation, oberste Leitung, Schlüsselpositionen, etc.);

Postanschrift, physische Adressen oder Standort;

Verlagerungen von Produktionsprozessen oder Unterstützungsfunktionen;

Schließung oder Verlagerung eines Produktionsstandortes, einer verlängerten Werkbank oder eines eigenständigen entfernten Unterstützungsstandortes;

Umfang der Geschäftstätigkeit innerhalb des zertifizierten Qualitätsmanagementsystems (QMS) einschließlich aller neuen Standorte und/oder Unterstützungsbeziehungen, die in den Zertifizierungsumfang einbezogen werden sollen;

Ausgliederung von Prozessen des QMS an andere Organisationen;

Fälle von Kundenzufriedenheit, welche eine Benachrichtigung der Zertifizierungsgesellschaft erfordern, gemäß den kundenspezifischen Anforderungen der IATF (e.g. besonderer Kundenstatus, etc.);

Erfolgte Vertragsunterzeichnung mit einer anderen IATF-zugelassenen Zertifizierungsgesellschaft.

2.1.8 Benachrichtigungs- / Informationspflichten des Auftraggebers (Klienten):

Der Klient muss der Zertifizierungsgesellschaft sämtliche von dieser zur Auditvorbereitung als erforderlich erachteten Informationen innerhalb der definierten Fristen zur Verfügung stellen.

Die Termine für Überwachungs-, Rezertifizierungs- und Transferaudits müssen mindestens 90 Kalendertage vor dem Audit-Fälligkeitsdatum vom Kunden bestätigt werden. Sollte eine Änderung des bestätigten Auditermins erforderlich sein, muss die Zertifizierungsgesellschaft die Gründe dafür in der Auditdokumentation festhalten.

Die Informationen zur Auditvorbereitung müssen vom Klienten mindestens 30 Tage vor dem ersten Audittag bei der Zertifizierungsstelle eingehen. Bei einer späteren Übermittlung kann die Zertifizierungsstelle das Audit verschieben. Sollte es dadurch zu einer Nichteinhaltung der vorgegebenen Audittermine im Zyklus kommen, kann dies zum Verlust des Zertifikats führen.

Sollte der Klient im Ausnahmefall die Aufzeichnungen zu den Managementbewertungen aufgrund von Vertraulichkeitsbedenken nicht mindestens 30 Kalendertage vor dem Startdatum des Audits übermitteln, muss dem Auditplan zusätzliche Zeit für die Überprüfung der Aufzeichnungen zu den Managementbewertungen vor Ort vor Beginn der Eröffnungsbesprechung hinzugefügt werden.

2 Spezifische Bedingungen für akkreditierte Zertifizierungsverfahren

Nachfolgend sind die zusätzlichen Bedingungen für bestimmte akkreditierte Zertifizierungsverfahren des Auftragnehmers aufgeführt, die zusätzlich zu den allgemeinen Zertifizierungsbedingungen für den jeweiligen nachfolgend aufgeführten spezifischen Standard gelten.

2.1 Ergänzende Bedingungen Automobilindustrie IATF 16949

2.1.1 Die abweichenden Regelungen in den nachfolgend genannten Zertifizierungsvorgaben der Automobilindustrie sind vorrangig.

IATF 16949 Zertifizierungsvorgaben der Automobilindustrie zur IATF 16949, Regeln für die Anerkennung und Aufrechterhaltung der IATF-Zulassung, 6. Ausgabe für IATF 16949, mit Gültigkeit ab 1. Jänner 2025 (IATF: International Automotive Task Force).

Das Erst-Zertifizierungsaudit wird in zwei Stufen durchgeführt. Stufe 1 dient dazu, einen Überblick über den Umsetzungsstatus zu erlangen. Mit diesen Informationen kann dann die Stufe 2 des Audits erfolgen, in der die Umsetzung und Einhaltung überprüft wird.

2.1.2 Erstzertifizierungen Stufe-1-Audit

Das Stufe-1-Audit für Erstzertifizierungen ist darüber hinaus in zwei Teile gegliedert. Im Teil 1 wird die Anwendbarkeit der IATF 16949, die Zertifizierungsstruktur sowie der geplante Geltungsbereich überprüft. Anschließend wird im Teil 2 ein Vor-Ort-Audit durchgeführt, um die Bereitschaft zur Zertifizierung zu bewerten. Die Zertifizierungsstelle trifft innerhalb von 15 Kalendertagen nach dem Abschlussgespräch eine Entscheidung über die Bereitschaft zum Stufe-2-Audit oder eine Wiederholung des Stufe-1-Audits.

Eine Wiederholung des Stufe-1-Audits darf frühestens 20 Kalendertage nach dem Abschlussgespräch und nicht später als 6 Monate nach diesem erfolgen. Die wiederholte Bewertung muss ausschließlich vom gleichen Auditor durchgeführt werden. Für die Überprüfung von offenen Punkten aus dem vorherigen Stufe 1 Audit ist jeweils mindestens eine Stunde aufzuwenden.

2.1.3 Erstzertifizierungen Stufe-2-Audit

Ein vollständiges Systemaudit, indem alle Anforderungen der IATF 16949 auditiert und hinsichtlich ihrer wirksamen Umsetzung bewertet werden müssen.

Das Stufe-2-Audit darf frühestens 20 Tage nach dem Abschlussgespräch des Stufe-1-Audits und dem Vorliegen einer positiven Bereitschaftsbewertung durch die Zertifizierungsstelle stattfinden und muss spätestens 90 Tage danach erfolgen.

2.1.4 Auditzyklus

Der Klient muss die Zertifizierungsgesellschaft über seine Absicht eines Transfers zu einer anderen Zertifizierungsgesellschaft benachrichtigen, sobald ein rechtsgültiger Vertrag mit dieser unterzeichnet wurde. Der Klient muss mit der Zertifizierungsgesellschaft zusammenarbeiten, um offene Punkte in Zusammenhang mit dem Transfer zu oder von einer anderen IATF-zugelassenen Zertifizierungsgesellschaft zu klären.

Der Klient muss alle Bezugnahmen auf die IATF-Zertifizierung aus allen internen und externen Marketingkanälen – einschließlich, aber nicht beschränkt auf Website sowie gedruckte und elektronische Medien – entfernen, wenn seine Zertifizierung annulliert oder entzogen wird oder diese abgelaufen ist.

2.1.9 Abweichungsmanagement:

Bei Hauptabweichungen muss der Klient innerhalb von 15 Kalendertagen nach Abschlussgespräch des Audits folgende Punkte übermitteln:

- umgesetzte Eindämmungsmaßnahmen inklusive deren Wirksamkeit, sowie Abstellmaßnahmen

- Ursachenanalyse einschließlich angewandter Methodik, Analyse und Ergebnisse, sowie Auswirkungen der Grundursache auf andere Prozesse

- Einen Korrekturmaßnahmenplan zur Beseitigung der identifizierten Grundursache(n) und die festgelegte(n) Methode(n) zur Überprüfung ihrer Wirksamkeit.

Die Zertifizierungsgesellschaft muss den Auftraggeber auffordern, innerhalb von maximal sechzig (60) Kalendertagen, nach dem Auditabschlussgespräch folgendes vorzulegen:

- umgesetzte Eindämmungsmaßnahmen inklusive deren Wirksamkeit, sowie Abstellmaßnahmen

- Ursachenanalyse einschließlich angewandter Methodik, Analyse und Ergebnisse, sowie Auswirkungen der Grundursache auf andere Prozesse

- implementierte systemische Korrekturmaßnahmen zur Beseitigung der Grundursache inkl. Berücksichtigung anderer betroffener Prozesse,

- Methoden zur Verifizierung der Wirksamkeit umgesetzter Korrekturmaßnahmen und das Ergebnis der Verifizierung.

In Fällen, in denen der akzeptierte Korrekturmaßnahmenplan für eine Abweichung als nicht akzeptabel angesehen wird, muss die Zertifizierungsstelle die offenen Punkte innerhalb von maximal neunzig (90) Kalendertagen nach dem Auditabschlussgespräch mit dem Auftraggeber klären. Falls keine Lösung gefunden wird, muss das Auditergebnis als nicht bestanden bewertet werden und die IATF-Datenbank entsprechend aktualisiert werden. Die Zertifizierungsentscheidung ist negativ und der Auftraggeber muss mit einem Zertifizierungsaudit neu starten. Das gültige Zertifikat muss umgehend entzogen werden. Eine Hauptabweichung erfordert eine Vor-Ort- Verifizierung.

In besonderen Fällen, in denen die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen nicht innerhalb von maximal neunzig (90) Kalendertagen ab dem Abschlussgespräch des vor Ort durchgeführten Audits erfolgen kann, muss die Zertifizierungsstelle die Abweichung als offen, aber 100% gelöst betrachten, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- terminiertes festgelegtes Nachaudit vor Ort auf Basis des akzeptierten Maßnahmenplans und vor dem nächsten Audit

- eingeleitete Sofortmaßnahmen, um die Kunden des Auftraggebers keinem Risiko auszusetzen; einschließlich einer Überprüfung der systemischen Auswirkung auf den Prozess des Auftraggebers

- dokumentierter Nachweis eines akzeptablen Maßnahmenplans, Anweisungen und Aufzeichnungen, die die Beseitigung des fest- gestellten, nichtkonformen Zustandes der Abweichung nachweisen – einschließlich einer Überprüfung der systemischen Auswirkung auf den Prozess des Auftraggebers

Bei Nebenabweichungen kann die Zertifizierungsstelle die wirksame Umsetzung der festgestellten Korrekturmaßnahmen beim nächsten Audit verifizieren, statt eine Verifizierung während eines zusätzlichen Audits vor Ort durchzuführen. In Fällen, in denen der akzeptierte Maßnahmenplan als nicht wirksam umgesetzt angesehen wird, muss eine neue Hauptabweichung bezüglich des Korrekturmaßnahmenprozesses festgestellt werden und die vorherige Nebenabweichung muss als Hauptabweichung ausgewiesen werden. Dies führt automatisch zur Aussetzung des Zertifikates.

Bei Hauptabweichungen muss stets eine Verifizierung der effektiven Beseitigung der Grundursache vor Ort erfolgen, sofern die übermittelte Stellungnahme des Klienten durch ein Mitglied des Auditteams akzeptiert wurde.

Falls die Zertifizierungsstelle, während eines Überwachungs-, Rezertifizierungs- oder außerordentlichen Audits eine Abweichung feststellt, muss der Dezertifizierungsprozess am letzten Audittag eingeleitet werden. Dieser dauert maximal 127 Tage an entscheidet ob ein Zertifikat suspendiert wird oder nicht. Eine Suspendierung ist ein vorübergehender Status, welcher entweder zur Wiedereinsetzung oder zum Entzug der Zertifizierung führt.

2.1.10 Die Zertifizierungsgesellschaft

muss den Klienten innerhalb von 10 Kalendertagen über die Änderungen bezüglich der Eigentumsverhältnisse der Zertifizierungsgesellschaft oder den Verlust der IATF-Zulassung informieren.

muss mit dem Klienten zusammenarbeiten, um offene Punkte im Zusammenhang mit dem Transfer des Klienten zu oder von einer anderen IATF-zugelassenen Zertifizierungsgesellschaft zu klären.

Einschließlich aller von ihr gesponserten IATF 16949-Auditoren, muss alle anwendbaren Datenschutzgesetze der jeweiligen Gerichtsbarkeit der Klienten einhalten und hinsichtlich Transparenz bieten bezüglich des Umfangs mit und der Verarbeitung von relevanten personenbezogenen Daten.

2.1.11 Verwendung des IATF-Logos

Das IATF-Logo darf ausschließlich auf dem von der Zertifizierungs-gesellschaft ausgegebenen Zertifikat oder Konformitätserklärung abgebildet werden. Jede andere Nutzung des IATF-Logos ist nicht zulässig.

Anmerkung: Der Antragsteller darf Kopien seines IATF 16949-Zertifikates mit dem IATF-Logo zu Marketing- und Werbezwecken anfertigen.

Jedweder Verstoß gegen eine der oben genannten Bestimmungen gilt als wesentliche Vertragsverletzung und wird entsprechend ihrer Schwere angemessene Maßnahmen der Zertifizierungsgesellschaft zur Folge haben, einschließlich aber nicht beschränkt auf, Absage bzw. Abbruch des Audits, Vertragskündigung oder Entzug der Zertifizierung.

2.2 Ergänzende Bedingungen ISMS nach ISO/IEC 27001

Ergänzend zu den Vorgaben unter Ziffer 1.5 zu Verbundzertifizierungen gelten für ISM-Systeme nach ISO/IEC 27001 die nachfolgenden Vorgaben:

2.2.1 Verbundzertifizierungen können bei Organisationen angewandt werden mit mehreren vergleichbaren Standorten, an denen ein ISMS eingeführt ist, welches die Anforderungen an alle Standorte abdeckt. Unter folgenden Voraussetzungen kann ein Zertifikat für eine Organisation einschließlich ihrer Standorte ausgestellt werden:

- alle Standorte haben das gleiche ISMS, das zentral verwaltet und überwacht wird sowie Gegenstand der internen Auditierung und des Management Review ist,

- alle Standorte sind in das interne Auditprogramm und das Management Review Programm einbezogen,

- es ist sichergestellt, dass die unterschiedlichen Standorte bei der Auswahl der Stichprobe angemessen berücksichtigt werden.

- eine repräsentative Anzahl von Standorten wird vom Auftragnehmer unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte ausgewählt:

- Ergebnisse interner Audits der Zentrale und der Standorte

- Ergebnis des Management Review

- Unterschiedliche Größe der Standorte

- Unterschiede im Geschäftszweck der Standorte

- Komplexität des ISMS

- Komplexität der Informationssysteme an den verschiedenen Standorten

- Unterschiede in der Arbeitsweise

- Unterschiede in laufenden Aktivitäten

- mögliche Wechselwirkung mit kritischen Informationssystemen oder Verarbeitung sensibler Daten

- unterschiedliche gesetzliche Anforderungen

Die repräsentative Stichprobe bezieht sich auf alle Standorte im Geltungsbereich des Kunden- ISMS; sie erfolgt auf Basis der Beurteilung nach Punkt d) sowie nach Zufalls-Elementen.

Vor der Zertifizierung müssen alle Standorte auditiert werden, für die bedeutsame Risiken bestehen.

Das Programm der Überwachung ist so gestaltet, dass in angemessener Zeit alle Standorte berücksichtigt werden.

Korrekturmaßnahmen bei Abweichungen an einem Standort werden auf den gesamten Verbund im Geltungsbereich der Zertifizierung angewendet.

2.2.2	Existieren ISMS-relevante Dokumente, die im Audit nicht eingesehen werden dürfen, muss dies der Zertifizierungsstelle so früh wie möglich mitgeteilt werden. Diese trifft dann in Absprache mit dem Auditleiter die Entscheidung, ob das Zertifizierungsverfahren auch ohne Einsichtnahme in diese Dokumente weitergeführt werden kann oder abgebrochen werden muss.	Die zentrale Funktion muss über die Befugnis in der Organisation verfügen, das einzelne EnMS festzulegen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten. Die für den Nachweis der energiebezogenen Leistung geeigneten Daten werden gesammelt und können von der zentralen Funktion ausgewertet werden. Das einzelne EnMS der Organisation des Kunden muss einer zentralen Managementbewertung unterliegen.
2.3 Ergänzende Bedingungen IT-Sicherheitskatalog §11 EnWG Abs. 1a		
2.3.1	Für die Prüfung des Geltungsbereichs des ISMS (Scope) und der Risikoeinschätzung gemäß IT-Sicherheitskataloges muss das Audit-Team einen Fachexperten hinzuziehen. Der Auftraggeber stimmt dem zu. Er hat das Recht, Informationen über den eingesetzten Fachexperten zu erhalten (fachlicher CV) und den Fachexperten in begründeten Fällen abzulehnen.	Alle Standorte müssen dem internen Auditprogramm der Organisation des Kunden unterliegen.
2.3.2	Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, das Zertifikat zu jeder Zeit während der Gültigkeitsdauer auszusetzen oder zurückzunehmen, wenn Kenntnis davon erlangt wird, dass die Zertifizierungsvoraussetzungen bei einem Netzbetreiber vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr vorliegt.	Die zentrale Funktion muss dafür verantwortlich sein, sicherzustellen, dass die Daten (energiebezogene und andere) von allen Standorten gesammelt und ausgewertet werden. Sie muss ihre Befugnis und Fähigkeit nachweisen können, organisatorische Veränderungen, die u. a. in Bezug auf das Managementsystem sowie die energiebezogene Leistung erforderlich sein können, einzuleiten.
2.3.3	Das Zertifikat wird ausgesetzt oder zurückgezogen, wenn die antragstellende Organisation notwendige Korrekturmaßnahmen während der vereinbarten Frist nicht durchgeführt hat.	
2.3.4	Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, der Bundesnetzagentur unverzüglich über die Aussetzung bzw. Rücknahme des Zertifikats zu informieren.	
2.3.5	Sofern die Bundesnetzagentur ihrerseits Kenntnis davon erlangt, dass die Zertifizierungsvoraussetzungen bei einem Netzbetreiber vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr vorliegen, leitet sie diese Information an die betreffende Zertifizierungsstelle weiter.	
2.4 Ergänzende Bedingungen ISO 14001 / ISO 45001		
2.4.1	Informationspflicht bei schwerwiegenden Vorfällen Der Kunde muss die Zertifizierungsstelle unverzüglich über den Eintritt eines schwerwiegenden Vorfalls oder Verstoßes gegen Vorschriften informieren, die die Einbeziehung der zuständigen Aufsichtsbehörde erfordern.	
2.4.2	Unabhängig von der Beteiligung der zuständigen Regulierungsbehörde kann eine besondere Prüfung (Sonderaudit) erforderlich sein, wenn die Zertifizierungsstelle Kenntnis von einem schwerwiegenden Vorfall im Zusammenhang mit der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz erhält, beispielsweise einem schweren Unfall, oder eine schwerwiegende Verletzung der Vorschriften, um zu untersuchen, ob das Managementsystem nicht kompromittiert wurde und effektiv funktioniert. Die Zertifizierungsstelle dokumentiert das Ergebnis ihrer Untersuchung.	
2.5 Ergänzende Bedingungen ISO 50001		
2.5.1	Nachweis über die fortlaufende Verbesserung der energiebezogenen Leistung Für die Erteilung der Erstzertifizierung muss vom Unternehmen der Nachweis über die Verbesserung der energiebezogenen Leistung bereits erbracht werden. Zur Aufrechterhaltung des Zertifikates muss das Unternehmen bei jedem Re-Zertifizierungsaudit (alle 3 Jahre) den Nachweis über die fortlaufende Verbesserung der energiebezogenen Leistung erbringen. Darüber hinaus muss zur Aufrechterhaltung des Zertifikates im Rahmen der jährlichen Überwachungsaudits die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der energiebezogenen Leistung zum Zeitpunkt des Audits nachgewiesen werden. Während der Überwachungsaudits wird kein Nachweis über das Erreichen einer Verbesserung der energiebezogenen Leistung gefordert.	
2.5.2	Energieaudits nach DIN EN 16247-1 (bzw. ISO 50002) Führt die Zertifizierungsstelle in einem Unternehmen ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 (bzw. ISO 50002) durch, so ist eine Zertifizierung gem. (DIN EN) ISO 50001 und (DIN EN) ISO 14001 in diesem Unternehmen durch sie ausgeschlossen. Als „Unternehmen“ gilt hierbei die kleinste rechtlich selbständige Einheit (i.d.R. GmbH, GmbH & Co. KG, etc.), d.h. andere Unternehmen eines Unternehmensverbundes sind von dieser Regelung nicht betroffen. Ebenso ausgenommen sind Unternehmen nach einer Umfirmierung.	
2.5.3	Eignung einer Organisation zur Stichprobenprüfung Folgende Anforderungen gelten für die Eignung zur Stichprobenprüfung: Die Organisation des Kunden muss über ein einziges EnMS verfügen. Die Organisation des Kunden muss ihre zentrale Funktion benennen. Die zentrale Funktion ist Teil der Organisation des Kunden und darf nicht vertraglich an eine externe Organisation weitergegeben werden.	
2.6 Ergänzende Bedingungen Geprüfte Vergleichswebsite (Zahlungskonten)		
		Eine Vergleichswebsite ist eine Website im Sinne des § 16 Absatz 1 des Zahlungskontengesetzes (ZKG) und des § 1, Abs. 1 der Vergleichswebsitesverordnung (VglWebV). für Zahlungskonten vorrangig die nachfolgenden Vorgaben. Für die Zertifizierung von Vergleichswebsites für Zahlungskonten gelten die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen vorrangig zu den betroffenen Allgemeinen und Besonderen Zertifizierungsbedingungen:
2.6.1	Es gelten die anwendbaren Vorgaben und Anforderungen aus der Vergleichswebsitesverordnung (VglWebV), dem Zahlungskontengesetz (ZKG), der Zahlungskontenrichtlinie, den DAkKS Anforderungen für die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen im Bereich des Zahlungskontengesetzes und der Vergleichswebsitesverordnung, den Regelungen im TÜV Saarland Zertifizierungsprogramm für Vergleichswebsites für Zahlungskonten und des TÜV Saarland Kriterienkatalogs zur Prüfung von Vergleichswebsites für Zahlungskonten.	
2.6.2	Der Betreiber ist verpflichtet, der Konformitätsbewertungsstelle die Höhe und Art aller monetären und nichtmonetären Vergütungen offenzulegen, die zwischen ihm und Zahlungsdienstleistern oder Dritten vereinbart sind, wobei die einzelnen Zahlungsdienstleister oder Dritten jeweils zu benennen sind, und auf Verlangen die Historie der Gewichtung und Priorisierung der Vergleichskriterien nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 VglWebV für jeden zurückliegenden Zeitpunkt ab der Zertifizierung zur Prüfung der Vorgaben nach § 18 Nummer 3 des Zahlungskontengesetzes unverzüglich zugänglich zu machen. Zu Vergütungen nach Absatz 1 Nummer 1 gehören insbesondere direkte Provisionen, Klickgebühren und Werbeeinnahmen.	
2.6.3	Der Betreiber der Vergleichswebsite ist verpflichtet, die Zertifizierungsstelle über alle an der Vergleichswebsite geplanten Änderungen zu informieren, die die Anforderungen an die Vergleichskriterien und an die Vergleichswebsite nach den §§ 17 und 18 des Zahlungskontengesetzes, nach der Vergleichswebsitesverordnung oder des TÜV Saarland Kriterienkatalogs „Geprüfte Vergleichswebsite – Zahlungskonten“ betreffen. Die Information muss erfolgen, bevor der Betreiber die Änderungen auf der Vergleichswebsite veröffentlicht.	Die Zertifizierungsstelle prüft und bestätigt möglichst innerhalb einer Woche nach Eingang einer Information zu geplanten Änderungen, dass die Konformität auch nach der Umsetzung der angezeigten Änderungen weiterhin besteht. Eine Änderung bezieht sich immer auf ein Prüfkriterium. Sind von der Änderung mehrere Prüfkriterien betroffen, verlängert sich der Zeitraum entsprechend. Sind die Änderungen wesentlich, kann es erforderlich sein, eine Sonderprüfung durchzuführen, die den Umfang der Konformitätsprüfungen KI und/oder KII und/oder KIII haben kann.
2.6.4	Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) unverzüglich über die Aussetzung bzw. Entzug des Zertifikats zu informieren. Sofern die DAkKS ihrerseits Kenntnis davon erlangt, dass die Zertifizierungsvoraussetzungen bei einer Vergleichswebsite vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr vorliegen, leitet sie diese Information an die betreffende Zertifizierungsstelle weiter.	
2.6.5	Stellt die Zertifizierungsstelle Verstöße gegen die Vorgaben aus dem Zahlungskontengesetz oder der VglWebV während eines Zertifizierungsprozesses fest oder gelangen diesbezügliche Informationen zu ihrer Kenntnis, so ist sie verpflichtet, die DAkKS unverzüglich - innerhalb von zwei (2) Werktagen - davon in Kenntnis zu setzen. Entscheidet die DAkKS über die Notwendigkeit des Entzuges des Zertifikates, so ist die KBS verpflichtet, das Zertifikat unverzüglich - innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Erhalt der Anweisung - zu entziehen	

2.6.6 Die Konformitätsbewertungsstelle vergibt das nachfolgende Zertifizierungssymbol als Teil des Zertifikats an den Betreiber der Vergleichswebsite.



Der Inhaber eines gültigen Zertifikates ist berechtigt, das nachfolgend abgebildete Zertifizierungssymbol ausschließlich auf der Vergleichswebsite für Zahlungskonten zu verwenden. Das Zertifizierungssymbol muss auch bei einem Ausdruck der Ergebnisaufstellung sichtbar sein. Erlischt das Zertifikat des Betreibers, so darf dieser das Zertifizierungssymbol nicht mehr verwenden.

Das Zertifizierungssymbol ist beim Deutschen Patent- und Markenamt mit der Nummer 30 2017 034 233 seit dem 27.12.2017 als Marke registriert und gegen unberechtigten Gebrauch geschützt. Es ist außerdem als Gemeinschaftsmarke beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) in Alicante mit der Nummer 30 2017 034 233.0 /36 angemeldet. Das Zertifizierungssymbol kann sowohl dreifarbig (Schwarz, Rot, Gold) als auch in schwarz-weiß eingesetzt werden. Die Akkreditierungsstelle ist befugt, dem Betreiber die missbräuchliche Verwendung des Zertifizierungssymbols zu untersagen. Verwendet der Betreiber der Vergleichswebsite das Zertifizierungssymbol entgegen den Anforderungen, so muss er den Missstand unverzüglich beseitigen.

Der Betreiber ist verpflichtet, das Zertifizierungssymbol mit der Online-Zertifikatsdatenbank der TÜV Saarland Certification GmbH zu Verifizierungszwecken (Anklicken durch den Nutzer) zu verlinken. Die Zertifizierungsstelle stellt dem Betreiber hierfür einen entsprechenden Deeplink zur Verfügung.

Ausgabe 2024-12-18